



## Hinweise zu den Versicherungen für die Mitglieder des Verbandes sowie hauptamtlicher Mitarbeiter

( Stand: April 2010 )

### 1. Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: bis zu **EUR 3.000.000**, - pauschal für Personen- / Sachschäden  
bis zu **EUR 100.000**, - für Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Reservistenverbandes einschließlich seiner Landesgruppen und deren Untergliederungen:

- aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Übungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
- aus der Durchführung sicherheits- und verteidigungspolitischer Bewusstseinsarbeit im Interesse der Bundeswehr, u. a. in Form von Flugblattaktionen, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen sowie aus der Einrichtung und dem Betreiben von Informationsständen, einschließlich aus Anlass von Sonderveranstaltungen/Aktionstagen (z. B. „Tag der Reservisten“)  
Versicherungsschutz besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche öffentliche Veranstaltungen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt und evtl. Auflagen eingehalten werden;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- aus der Instandsetzung, Pflege oder Unterhaltung von Schießplatzanlagen;
- aus Halten und Gebrauch aus eigenen und dem Einsatz von gemieteten Schlauchbooten, Ruderbooten, Segelbooten, Kuttern mit und ohne Hilfsmotor, Verkehrsboote (Motorboot/Barkasse);
- aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition (auch Handgranaten) und deren Überlassung an Verbandsmitglieder unter Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen zu Verbandszwecken.

Versichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten, Örtlichkeiten und deren Ausstattung sowie von der Bundeswehr, öffentlichen Institutionen und Verwaltungen (z. B. THW, DRK, **-keine Privatpersonen!-**) ausgeliehenes Gerät/Material und deren Ausstattung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung. Ebenfalls nicht versichert sind Haftpflichtschäden wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Uhren, auch Gold, Schmucksachen und sonstiger Kostbarkeiten.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden wegen Abhandenkommens von Sachen der Verbandsmitglieder einschl. Fahrzeugen, die an den dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb der Örtlichkeiten abgelegt bzw. abgestellt wurden. Ersetzt wird ein Schaden bis zur **Höhe des Zeitwertes am Schadenstag, im Höchstfall je Schadenereignis bei Verbandsmitgliedern 25.000 €/Fahrzeug und bei Hauptamtlichen 50.000 €/Fahrzeug. Die Selbstbeteiligung beträgt 332,34 €.** Sie wird dem Geschädigten auf Antrag durch den Verband ersetzt.

Versichert sind nur Schäden an **mitgliedseigenen Kraftfahrzeugen**, die sich anlässlich einer im Auftrag des Versicherungsnehmers durchgeführten Fahrt von Mitgliedern zu und von Veranstaltungen ereignen.



tungen und Verhandlungen hierzu ereignen (Geltungsbereich: **Europa**).

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe **des Zeitwertes am Schadenstag**, jedoch höchstens **25.000 € je Fahrzeug**.

Nicht unter Versicherungsschutz fallen:

- Schäden, die sich bei Verlängerung der normalen Dauer des Weges oder bei Unterbrechung des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Verwandtenbesuch, anschließende Urlaubs- oder Geschäftsfahrt) ereignen;
- Schäden, für die anderweitige Ersatzmöglichkeiten bestehen (z.B. Fahrzeugversicherung oder Haftpflichtansprüche gegen den Schädiger);
- Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt werden (z.B. Trunkenheit);
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ableistung von Wehrübungen entstehen;

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern es sich um Schäden von mehr als EUR 25,56 je Schadenereignis handelt.

## 2. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Verbandes, die während der Ausübung ihrer **Vereinstätigkeit bzw. Arbeitszeit und bei Wehrübungen** einen Unfall erleiden.

Versicherungssummen betragen je Person:

|                |                          |
|----------------|--------------------------|
| EUR 26.000,00  | für den Todesfall        |
| EUR 52.000,00  | für den Invaliditätsfall |
| EUR 117.000,00 | bei Vollinvalidität      |
| EUR 6.000,00   | Bergungskosten           |

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder des VdRBw bei den von dem Verband, Landesverbänden oder sonstigen Untergliederungen des VdRBw durchgeführten Veranstaltungen und Festlichkeiten, bei militärischen Übungen einschließlich dem Umgang mit Waffen und Munition und bei sonstigen Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des Verbandes teilnehmen, betroffen sind.

Während der Dauer auswärtiger Veranstaltungen sowie für die Dauer von Wehrübungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Hin- und Rückreise zum und vom Ort der Veranstaltung sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der auswärtigen Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

**Wichtig:** **Arzt- / Krankenhauskosten sowie evtl. entstehende Verdienstauffälle sind nicht mitversichert!**



### 3. Rechtsschutzversicherung

Grundlage des Vertrages ist § 24 B ARB 2007 Vereins-Rechtsschutz in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2007) mit den nachstehenden besonderen Vereinbarungen:

- Versicherungsschutz besteht für den Verein und deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen. Versicherungssumme je Schadenfall: EUR 52.000 (innerhalb Europa)
- Der Versicherungsschutz umfasst: Schadensersatz-Rechtsschutz (Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen), Arbeits-Rechtsschutz (Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen), Steuer-Rechtsschutz (Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor dt. Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie -behörden), Sozial-Rechtsschutz (Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor dt. Sozialgerichten), Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Verteidigung), Straf-Rechtsschutz (Verteidigung verkehrsrechtlicher Vergehen sowie *fahrlässiger* Begehung einer Straftat), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Verteidigung), Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Opfer einer Straftat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1a, 1c, 1d und 2 StPO), jeweils mit erweiterter Telefonberatung. Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen des § 3, insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen.
- Örtlicher Geltungsbereich: Rechtsschutz besteht in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira.
- Abweichend von § 28 (2) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interesse aus dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Bundeswehrverwaltung (ausgenommen Versorgungsschäden).

Bei Anträgen auf Rechtsschutz muss der dem zugrunde liegende Sachverhalt hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Kostenverursachende Maßnahmen sollten erst dann eingeleitet werden, wenn die Versicherung die Gewährung des Rechtsschutzes bestätigt hat.

### 4. Allgemeine Hinweise:

Es gelten die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zwischen dem VdRBw und den Vertragsgesellschaften. Schaden- und Unfallmeldungen sind umgehend nach Eintritt des Falles mit den verfügbaren Unterlagen bei der für das Verbandsmitglied zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

**Wichtig:** Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vom Verband für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen ist der unmittelbare Zusammenhang der Schadenursache mit den Aktivitäten des Verbandes bzw. für den Verband. Dieser Sachverhalt muss von der Bundesgeschäftsstelle in jedem Einzelfall gegenüber der Versicherung bestätigt werden. Dabei ist die Mitwirkung durch die Stellungnahme der für das Unfallgeschehen zuständigen Geschäftsstelle erforderlich, die den Vorgang a. d. D. an die Bundesgeschäftsstelle weiterleitet.

Jeder Versicherungsfall ist anders gelagert und somit individuell zu bewerten.

Es ist daher nicht möglich, anhand von Fallbeispielen im Voraus darzustellen, in welchen Fällen die Versicherung einen Schaden übernimmt. Dies ergibt sich erst aus der versicherungstechnischen Bearbeitung des Schadenfalles, bei der **alle** Einzelumstände der Schadenentstehung einbezogen werden.